

Synoptische Darstellung Änderung Tarifordnung zum Wasserreglement

Geltender Anhang II zum Wasserreglement	Änderung 2015
<p>Anhang II Tarifordnung</p> <p>Gemäss Art. 29 des Wasserversorgungsreglements vom ... erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifordnung:</p> <p>Erschliessungsbeiträge (Art. 33ff)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit den Erschliessungsbeiträgen werden die Kosten der Gemeinde für die direkte Erschliessung von Baugebiet auf die Grundeigentümer übertragen. Massgebend sind dabei die Erstellungskosten für die Wasserversorgungsleitung mit einem minimalen Leitungskaliber (NW 125 mm/Guss, 160 mm/PE). • Massgebende Perimeterfläche (Art.33): Für die Ermittlung des Erschliessungsbeitrages ist die Gesamtfläche sämtlicher Parzellen massgebend, die mit der betreffenden Leitung versorgt werden können. • Berechnung des Beitragsansatzes: <p>Der Beitragsansatz pro m2 max. mögliche Bruttogeschossfläche berechnet sich nach der Formel:</p>	<p>ANHANG II ZUM WASSERREGLEMENT DER STADT LAUFEN</p> <p>1. Einmalige Gebühren</p> <p>1.1. <u>Erschliessungsbeitrag (Art. 32 Reglement)</u></p> <p>1.1.1. <u>Massgebliche Perimeterfläche</u> Der Erschliessungsbeitrag berechnet sich auf der Basis der Erstellungskosten für die Wasserleitung für alle neu erschlossenen Parzellen.</p> <p>1.1.2. <u>Beitragssatz</u> Der Beitragssatz pro m² Geschossfläche ergibt sich durch die Teilung der Erstellungskosten durch die zonenrechtlich maximale Geschossfläche in der massgeblichen Perimeterfläche.</p> <p>1.1.3. <u>Berechnung des Erschliessungsbeitrags</u> Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück berechnet sich nach der max. möglichen Geschossfläche pro Parzelle multipliziert mit dem Beitragssatz.</p> <p>1.1.4 <u>Industrie- und Gewerbezon, Zonen für private Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen</u> Für Industrie- und Gewerbezon, Zonen für private Sport- und Freizeitanlagen und Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen gilt die bauliche Nutzung 1.</p> <p>1.2. <u>Anschlussgebühr (Art. 33 Reglement)</u></p> <p>1.2.1 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 12.00 pro m³ Gebäudevolumen nach SIA.</p> <p>1.2.2 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 6.00 pro m³ Gebäudevo-</p>
<p>Erstellungskosten der Erschliessungsleitung NW 125</p> <p>_____ = Fr.</p> <p>/ m² BGF</p> <p>Max. mögliche Bruttogeschossfläche nach Zonenreglement innerhalb der massgebenden Perimeterfläche</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des Erschliessungsbeitrages der erschlossenen Grundstücke: <p>Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück innerhalb der massgebenden Perimeterfläche richtet sich nach der max. möglichen baulichen Nutzung der betreffenden Parzelle gemäss den gültigen Zonenvorschriften (max.</p>	

mögliche Bruttogeschossfläche pro Parzelle oder Anmerkungsgrundstücke). Für Industrie- und Gewerbezone wird die bauliche Nutzung vom Gemeinderat entsprechend der zu erwartenden Überbauung der Grundstücke festgelegt.

Der Erschliessungsbeitrag pro Grundstück ergibt sich aus der Formel:

Massgebende Bruttogeschossfläche für das betreffende Grundstück
X Beitragsansatz in Fr. / m² BGF

Anschlussgebühren (Art35ff.)

Tarifansätze für die Anschlussgebühr

In Neuerschliessungsgebieten, in welchen Erschliessungsbeiträge geleistet werden müssen	Im Übrigen, bereits erschlossenes Gebiet
0.65% der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert)	1,55% der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert)

Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) Art. 37

	Nenngrösse m/m	Zoll	Nennleistung m ³ /h	Bereitstellungsgebühr Fr./Jahr
a) Hauswasserzähler (EFH, MFH, offene Wohnfläche)	20-25	¾-1"	3	48.-
	32	5/4"	5	125.-
	40	1	10	500.-
b) Grosswasserzähler, Grosswassermessung, Grossbauten (Industrie/Gewerbe)	50	2"	50	3'500.-
	80	3"	120	10'800.-
	100	4"	200	22'000.-

lumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen sowie den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Für reine Wohnbauten oder Wohnungen in der Gewerbe- oder Industriezonen gilt der Ansatz gemäss Ziff. 1.2.1.

12.3 In Neuerschliessungsgebieten, in welchen Erschliessungsbeiträge geleistet werden müssen, wird die Anschlussgebühr um 50% reduziert. Der Nachweis, dass Erschliessungsbeiträge bezahlt wurden, obliegt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer.

1.2.4. Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt CHF 300.00.

1.3. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr für eine Bewilligung gemäss § 9 des Reglements beträgt 20% der Baubewilligungsgebühr.

2. Wiederkehrende Gebühren

2.1. Grundgebühr (Art 34 Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 16.00 – 50.00 pro m³ Nennleistung.

	Nenngrösse mm	Zoll	Nennleistung m ³ /h
Hauswasserzähler	20-25	¾-1"	3
	32	5/4"	5
	40	1 1/2"	10
Grosswasserzähler	50	2"	50
	80	3"	120
	100	4"	200

2.2. Mengengebühr (Art. 34 Reglement)

Die jährliche Mengengebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 2.00 pro m³ Wasserverbrauch.

Bereitstellungsgebühr	
Nennleistung Wasseruhr m ³ /h	Fr. pro m ³ Nenn
3	16.-
5	25.-
10	50.-
50	70.-
120	90.-
200	110.-

Wasserzins (Art. 38)
Die Bandbreite des Wasserzinses beträgt Fr. 1.-bis 1.80 pro m3 Wasserbezug gemäss Jahresablesung.

Weitere Beiträge und Gebühren

Bauwasser
Bauwasseranschluss oder andere vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Landwirtschaft, Füllen von Schwimmbassins) wird nach Aufwand berechnet. Zusätzlich wird der Wasserbezug zum Ansatz gemäss Art. 38 berechnet (Wasserzins), sofern für den vorübergehenden Wasserbezug mit der Gemeinde keine Pauschale vereinbart wurde.

Jährliche Beiträge der Einwohnergemeinde
a) Löschbeitrag (Art.27) wird auf dem Budgetweg festgelegt
b) öffentliche Brunnen, wird auf dem Budgetweg festgelegt
Spülung: Kanalisation/
Strassen

Sonderbeiträge für Sonderleistungen der öffentlichen Wasserversorgung (Art. 41)
Festlegung durch den Gemeinderat oder aufgrund speziellen Vereinbarungen mit den Bezüchern.

Bewilligungsgebühren
Die Gebühr für die Prüfung und Behandlung der Wasseranschlussgesuchen inkl. Baukontrolle sowie Einmass der verlegten Anschlussleitungen (inkl. Eintragung ins Leitungskataster) beträgt Fr. 750.- bis Fr. 2000.-. Die Bewilligungsgebühr wird innerhalb dieser Bandbreite vom Gemeinderat festgelegt.

1. **Weitere Beiträge und Gebühren**

1.1. Vorübergehende Wasserbezüge

Bauwasseranschluss oder andere vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Landwirtschaft, Füllen von Schwimmbassins) werden nach Aufwand berechnet. Zusätzlich wird der Wasserbezug zum Ansatz gemäss Ziff. 2.2 berechnet, sofern für den vorübergehenden Wasserbezug mit der Gemeinde keine Pauschale vereinbart wurde.

1.2. Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Die Gebühr für zusätzliche Kontrollen und besondere Dienstleistungen bemisst sich nach dem Aufwand.